

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Elektronisch an: polg@bafu.admin.ch

16. September 2024

Michel Piot, michel.piot@strom.ch, +41 62 825 25 06

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025 Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr. Er beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV).

Hochwasserrisiken sind bereits heute hoch und werden aufgrund der fortschreitenden Siedlungsentwicklung und des Klimawandels weiter zunehmen. Wasserkraftwerke können bei der Beherrschung von Hochwasserereignissen eine wichtige Rolle spielen. Diese Rolle betont der VSE seit geraumer Zeit explizit, um die Bedeutung der Wasserkraft für die Gesellschaft über die reine Energieproduktion hinaus zu unterstreichen.

Der VSE begrüßt die vorgeschlagenen Anpassungen der Wasserbauverordnung grundsätzlich, insbesondere die Umsetzung des im Gesetz festgesetzten Paradigmenwechsels «von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur».

Wasserkraftanlagen, die als Schutzbauten und bei Stauseen als Wasserrückhaltemöglichkeiten genutzt werden können, kommt hierbei eine wichtige Bedeutung zu. Für eine effiziente und sachgerechte Umsetzung müssen jedoch die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Frühzeitige Einbindung der Betreiber von Wasserkraftanlagen im Rahmen des integralen Risikomanagements;
- Bestehen einer vertraglichen Grundlage zur Regelung der operativen Umsetzung eines Eingriffs. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass ein kurzfristiger Eingriff in den Betrieb und die Fahrweise einer Wasserkraftanlage in Abhängigkeit der Netztopologie einen Einfluss auf die lokale, regionale und schlimmstenfalls sogar nationale Versorgungssicherheit haben kann. Deshalb ist sicherzustellen, dass Swissgrid bei der Erarbeitung dieser vertraglichen Grundlagen eingebunden wird;
- Angemessene Entschädigung für Eingriffe in den Kraftwerksbetrieb.

Insoweit besteht im vorliegenden Entwurf der Wasserbauverordnung der nachfolgend im Einzelnen dargestellte Anpassungsbedarf:



Art. 5 Raumplanerische Massnahmen

Um Freihalteräume besser und präziser zu beschreiben, ist die Formulierung anzupassen.

Antrag

Art. 5 Raumplanerische Massnahmen

2 Die Kantone legen in der Richt- und Nutzungsplanung Freihalteräume fest, welche unter anderem als Abflusskorridore oder Retentionsräume fungieren in welchen sich Hochwasser ereignen können, um so andere Gebiete zu schützen. In den Freihalteräumen ist das Risiko durch die Art der Nutzung zu begrenzen.

Art. 6 Organisatorische Massnahmen

Zu Abs. 1 Bst. c: In einigen Fällen braucht es ergänzend zu Warneinrichtungen (oder Messstellen) die Analyse der Daten durch Fachgremien. Der Begriff «Frühwarnsysteme» wird diesem Umstand besser gerecht.

Zu Abs. 2: Für einen effizienten und sicheren Zugriff auf bestehende Hochwasserrückhaltemöglichkeiten ist es entscheidend, dass die Rahmenbedingungen bereits vorab abgestimmt sind, weshalb das Bestehen einer vertraglichen Regelung stets Voraussetzung für einen Eingriff zum Zwecke des Hochwasserschutzes sein sollte. Zu vermeiden sind insbesondere Interventionen auf Grundlage von Polizeirecht, da dies aufgrund der Kurzfristigkeit zu Ineffizienzen und insbesondere auch zu weitergehenden Gefahren bzw. Schäden führen kann, wie beispielsweise durch eine nicht hinreichend vorbereitete Wasserablassung.

Die Ertragsausfälle oder Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung von Speicherseen zu Zwecken des Hochwasserschutzes fallen in der Regel bei den Betreibern an, bzw. im Fall von Partnerwerken bei den Partnern. Es ist daher sicherzustellen, dass die in Art 10 Abs. 1 Bst. g WBV nunmehr vorgesehenen Abgeltungen auch tatsächlich bei den Geschädigten ankommen und nicht durch restriktive kantonale Regelungen letztlich ins Leere laufen.

Trotz der weitestgehend kantonalen Kompetenzen im Bereich des Hochwasserschutzes ist eine schweizweite Vereinheitlichung der Entschädigungsregelungen nicht zuletzt aus Gründen der Gleichbehandlung anzustreben. Die Wasserbauverordnung kann hierfür einen wichtigen Beitrag leisten.

Antrag

Art. 6 Organisatorische Massnahmen

1 ...

c. bauen sie Warneinrichtungen und/oder Frühwarnsysteme auf, die zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen vor Hochwassergefahren erforderlich sind, und betreiben sie;

2 Sie nutzen, soweit sinnvoll und vertraglich geregelt, Hochwasserrückhaltemöglichkeiten bei Speicherseen. Etwaige Ertragsausfälle und Schäden der Betreiber, beziehungsweise der Partner im Falle eines Partnerwerks, sind im Umfang der Bestimmungen von Art. 10 Abs. 1 Bst. g abzugelten.



Art. 8 Gewässerunterhalt

Unter dem Gewässerunterhalt sollen nicht nur die künstlichen Bauten verstanden werden, weshalb der Artikel zu ergänzen ist.

Zu Bst. c (neu): In Analogie zu Art. 7 Abs. 2 WBV ist ein neuer Bst. c zu ergänzen.

Zu Bst. d (neu): In Analogie zu Art. 4 WBG mit Bezug auf Art. 37 GSchG ist ein neuer Bst. d zu ergänzen.

Antrag

Art. 8 Gewässerunterhalt

Die Kantone stellen sicher, dass die Gewässer sowie die Schutzbauten und -anlagen angemessen unterhalten werden. Sie unterhalten die Gewässer sowie die Schutzbauten und -anlagen so, dass:
c. (neu) die Robustheit und Überlastbarkeit der Schutzbauten und -anlagen sichergestellt wird;
d. (neu) sie den Anforderungen von Art. 41c^{quater} der GSchV entsprechen.

Art.10 Abgeltungen für die Grundlagenbeschaffung und die Massnahmen der Kantone

Zu Abs. 1 Bst. c: Um Warneinrichtungen betreiben zu können, braucht es eine Fachstelle, welche die Daten- und Lageanalyse vornehmen kann. Diese Tätigkeit ist oftmals nicht abgedeckt. Abs. 1 Bst. c ist entsprechend zu ergänzen.

Zu Abs. 1 Bst. d: Der Buchstabe ist insoweit zu präzisieren, als dass die Abgeltung auch dann zur Anwendung kommt, wenn – wie bei Wasserkraftwerken häufig der Fall – nur ein Teil der Anlage zu Zwecken des Hochwasserschutzes genutzt wird. Beispielsweise ist das der Fall, wenn die obersten Meter in einem Stausee stets für den Hochwasserschutz freizuhalten sind. Der entsprechende Teil des Kraftwerks ist somit als Schutzbau im Sinne dieser Bestimmung zu behandeln.

Zu Abs. 1 Bst. e: Der Begriff «Vegetation» ist umfassender als Gehölze. Grasvegetation kann ebenfalls eine stabilisierende Wirkung haben.

Zu Abs. 1 Bst. g: Die Entschädigung der Betreiber nach Abs. 1 Bst. g hat umfassend zu erfolgen. Ein Eingriff in die Fahrweise eines flexiblen Speicherwasserkraftwerks beeinträchtigt stets die Optimierung des Kraftwerks und kann somit zu Ertragsausfällen führen. Dies ist entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht nicht nur dann der Fall, wenn der Wasserstand aufgrund einer angeordneten Vorabsenkung aufgrund des Nichteintretens des Ereignisses nicht wieder ausgeglichen wird. So vermag die Vorabsenkung für sich allein bereits zu einem Schaden zu führen, wenn zu unattraktiven Preisen produziert werden muss. Umgekehrt kann eine Vorgabe, in einem bestimmten Zeitraum nicht zu produzieren, dazu führen, dass attraktive Preise gerade nicht realisiert werden können.

Positiv zu bewerten ist, dass nach dem erläuternden Bericht neben Energie- und Wasserverlusten auch etwaige Ertragsausfälle im Bereich der Systemdienstleistungen (SDL) grundsätzlich zu erstatten sind. Insofern ist jedoch zu bedenken, dass es auch zu dem Fall kommen kann, dass ein Betreiber seine bereits eingegangenen SDL-Verpflichtungen durch einen Zugriff auf das Kraftwerk nicht erfüllen kann und dadurch

schadenersatzpflichtig gegenüber Swissgrid wird. Deshalb hat die vorgesehene Abgeltung neben Ertragsausfällen auch den Ersatz von etwaigen Schäden vorzusehen.

Zu Abs. 2 Bst. e: Art. 1 Bst. a WBV erwähnt den Schutz vor Oberflächenabfluss explizit. Es gibt einen Graubereich im Schutz vor Oberflächenabfluss im Rahmen von wasserbaulichen Massnahmen oder der Siedlungsentwässerung. Die Finanzierung des Schutzes via Wasserbau sollte in der Verordnung nicht kategorisch ausgeschlossen werden.

Antrag

Art.10 Abgeltungen für die Grundlagenbeschaffung und die Massnahmen der Kantone

1 ...

- c. den Aufbau, Unterhalt und Ersatz von technischen Vorkehrungen für Notfalleinsätze und Warneinrichtungen, die Tätigkeit von Frühwarndiensten zur Daten- und Lageanalyse, Einsatzplanungen, die Ausbildung von lokalen Naturgefahrenberaterinnen und -beratern sowie die Organisation von Kursen für Führungs- und Einsatzkräfte;
- d. den Unterhalt, die Instandstellung, den Ersatz, den Rückbau und die Erstellung von Schutzbauten und -anlagen. Wird die Infrastruktur für mehrere Zwecke genutzt, gilt der Teil, der für den Hochwasserschutz genutzt wird, als Schutzbau und -anlage im Sinne dieser Bestimmung;
- e. das Freihalten von Hochwasserabflussprofilen oder von Rückhalteräumen und die Pflanzung von standortgerechter Vegetation standortgerechten Gehölzen zur Stabilisierung der Uferböschungen;
- g. die Ertragsausfälle und Schäden durch einen Eingriff in den Betrieb von Speicherwasserkraftwerken wegen Speicherverlusten bei der Verabsenkung von Stauseen im Ereignisfall sowie für weitere Ertragsausfälle bei der Mitbenutzung von Stauseen;

2 ...

- e. Massnahmen des Siedlungswasserbaus im Umgang mit Regenwasser;

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Michael Frank
Direktor

Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie

